Altenpfleger*innen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen mit Abschlüssen aus Drittstaaten: Der Weg zur beruflichen Anerkennung

(Stand: Juli 2022)

©mavadee/flaticon.com

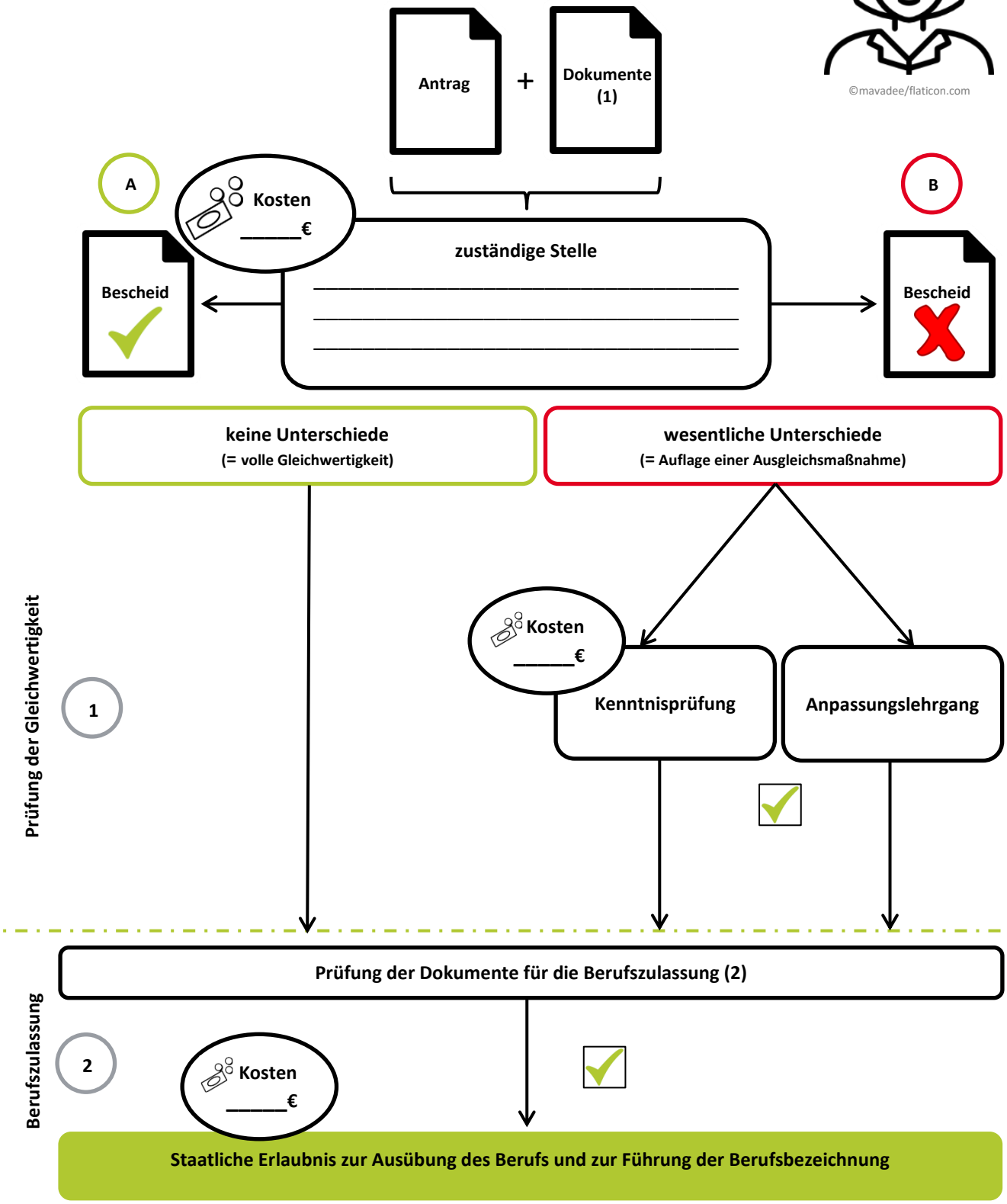

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
Europäische Union
Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Altenpfleger*innen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen mit Abschlüssen aus Drittstaaten: Der Weg zur beruflichen Anerkennung

©mavadee/flaticon.com

Um in Deutschland als Altenpfleger*in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis, die Sie dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf auszuüben. Damit Sie die Erlaubnis bekommen können, müssen Sie überprüfen lassen, ob Ihr Abschluss aus dem Ausland einem deutschen Abschluss als Altenpfleger*in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in entspricht.

Dazu müssen Sie einen Antrag bei einer Anerkennungsstelle (zuständige Stelle) einreichen. Diese bescheinigt die berufliche Anerkennung. Die Bearbeitung des Antrags kostet Geld. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt in zwei Schritten:

1. **Prüfung der Gleichwertigkeit**: Die Anerkennungsstelle prüft, ob Ihre Ausbildung inhaltlich einem deutschen Abschluss als Altenpfleger*in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in entspricht (inhaltliche Prüfung).
2. **Prüfung der Berufszulassung:** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Sie die Berufszulassung erhalten. Dies wird erst geprüft, wenn die inhaltliche Prüfung abgeschlossen ist. Nur wenn Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten, dürfen Sie in Deutschland auch als Altenpfleger*in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in tätig werden.

Diese Dokumente müssen Sie in amtlich beglaubigter Kopie einreichen:

Dokumente für die Prüfung der Gleichwertigkeit (1)	Dokumente für die Berufszulassung (2)
• ausgefülltes Antragsformular	• Sprachnachweis
• Lebenslauf	• amtliches Führungszeugnis
• Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate	• Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
• Identitätsnachweis	•
• Nachweise über Berufserfahrung	•
•	•

(A) Bescheid über die volle Gleichwertigkeit

Wenn Sie den Antrag eingereicht haben, dann prüft die Anerkennungsstelle die eingereichten Dokumente. Dabei vergleicht sie, ob es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt (inhaltliche Prüfung). Es wird bei der Prüfung nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt. Die zuständige Stelle schickt Ihnen das Ergebnis in einem Bescheid per Post. Wenn es keine Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt, dann bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit. Das heißt, dass Ihre Berufsqualifikation dem deutschen Abschluss als Altenpfleger*in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in gleichwertig ist.

(B) Bescheid über wesentliche Unterschiede

Es kann aber auch sein, dass es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in Deutschland gibt. In Ihrem Bescheid steht dann, dass Sie entweder eine Kenntnisprüfung ablegen oder einen Anpassungslehrgang von höchstens drei Jahren absolvieren können. Die Kenntnisprüfung umfasst eine praktische und eine mündliche Prüfung und orientiert sich an den Inhalten der staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Alten- oder Kinderkrankenpflege. Um sich auf die Kenntnisprüfung vorzubereiten, können Sie an einem Vorbereitungskurs teilnehmen. In einem Anpassungslehrgang haben Sie die Möglichkeit, bereits praktische Tätigkeiten auszuüben. Dies passiert unter der Anleitung eines*einer qualifizierten Berufsangehörigen. Wenn Sie die Kenntnisprüfung oder den Anpassungslehrgang erfolgreich gemacht haben, bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales · ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland · Europäische Union · Zusammen. Zukunft. Gestalten. · Bundesministerium für Bildung und Forschung · Bundesagentur für Arbeit